

D- UND C-PRÜFUNG FÜR KIRCHENMUSIKERINNEN UND KIRCHENMUSIKER



AUSBILDUNGS- UND
PRÜFUNGSORDNUNG

MODULHANDBUCH ab 2022

Ausbildungs- und Prüfungsordnung	6
Modultabellen	15

Modulhandbuch Teil 1 – Inhalte der D-Module

D-Basismodul	18
D-Fachmodul Orgel	20
D-Fachmodul Chorleitung	21
D-Fachmodul Kinderchorleitung	22
D-Fachmodul Bläserchorleitung	23
D-Fachmodul Pop-/Gospelchorleitung	24
D-Fachmodul Bandleitung	25
D-Fachmodul Pop-Piano/-Gitarre	26

Modulhandbuch Teil 2 – Inhalte der C-Module

C-Basismodul	28
C-Fachmodul Orgel	30
C-Fachmodul Chorleitung	32
C-Fachmodul Kinderchorleitung	34
C-Fachmodul Bläserchorleitung	36
C-Fachmodul Populärmusik	38

Die Kernlieder nach dem Evangelischen Gesangbuch	41
Ansprechpartner und Adressen	42

IMPRESSUM

Herausgeber: Evang. Landeskirche in Baden
Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik

Fotos: Die Ekiba verwendet u. a. Bildmaterial der Agentur neolog GmbH. Andere Fotos: privat

Layout: Gisela Kirchberg-Krüger, Daniela Brenk, Kord Michaelis

Stand: 01.04.2022



Selbstverpflichtung zum nachhaltigen Drucken:
Bei der Produktion von Druckprodukten orientieren wir uns an ökologischen Kriterien. Inhalt und Umschlag wurden auf 100% Recyclingpapier gedruckt. Alle durch diese Publikation verursachten CO₂-Emissionen werden kompensiert. Die Druckerei Lokay e.K. aus Reinheim ist nach EMAS zertifiziert.



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in diesem Heft finden Sie alle wesentlichen Informationen über die kirchenmusikalische D- und C- Ausbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Um Ihnen aber einen kleinen Überblick zu verschaffen, hier schon mal das Wichtigste auf einen Blick:

Sie können bei uns die D- und C-Ausbildung in den Teilbereichen Orgel, (Gospel-) Chorleitung, Kinderchorleitung Bandleitung oder Bläserchorleitung absolvieren. Dabei wird die D-Ausbildung in der Regel den Einstieg darstellen, an den sich die C-Ausbildung nahtlos anschließen kann. Der modulare Aufbau der Ausbildung macht es möglich, bereits während der D-Ausbildung einzelne Prüfungsteile der C-Ausbildung abzuschließen. Bei entsprechender musikalischer Vorbildung kann auf die D-Prüfung verzichtet und direkt die C-Prüfung angestrebt werden.

In der Regel dauert die D-Ausbildung ein bis zwei Jahre. Innerhalb dieser Zeit müssen Sie mindestens eine Heidelberger Kurswoche in der Akademie für Kirchenmusik absolviert haben, um dort auch das für die Prüfung notwendige Kolloquium abzulegen. Für die D-Bläserchorleitung werden die erforderlichen Kurse und Prüfungen von der Badischen Posaunenarbeit angeboten und abgenommen.

Die C-Ausbildung dauert weitere ein bis zwei Jahre, in denen Sie drei bis vier weitere Heidelberger Kurswochen sowie die Intensivwochenenden zu den Themenbereichen Kirchenmusikgeschichte, Hymnologie, Theologische Information und Liturgik (bei Teilbereich Orgel außerdem: Orgelkunde) besuchen. Das Fachmodul C-Bläserchorleitung wird von der Badischen Posaunenarbeit angeboten. Die jeweils aktuellen Kurstermine finden Sie auf unserer Homepage: www.akademie-kirchenmusik.de. Hier können Sie sich unter „Kurstermine mit Anmeldung“ gleich für Ihren Kurs anmelden.

Einen Überblick über unsere Kursangebote sowie alle weiteren kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungsangebote der badischen Kirchenbezirke finden Sie im Jahresprogramm „Aus- und Fortbildung Kirchenmusik“ unserer Landeskirche. Teilnehmende der D- und C-Ausbildung erhalten dieses Jahresprogramm automatisch, es kann aber auch jederzeit bei uns in der Akademie für Kirchenmusik angefordert oder im Downloadbereich unserer Homepage eingesehen werden.

Wir freuen uns auf Sie! Denn ohne Ihr musikalisches Engagement wären unsere Gemeinden und unsere Kirche ärmer.

Natürlich können ein trockener Rechtstext und ein Modulhandbuch das persönliche Gespräch kaum ersetzen. Am besten setzen Sie sich mit Ihrer Bezirkskantorin bzw. Ihrem Bezirkskantor in Verbindung. Gerne steht Ihnen auch unser Sekretariat bei Fragen zur Verfügung. Sie erreichen die Akademie für Kirchenmusik unter akademie.kirchenmusik@ekiba.de oder telefonisch unter 06221 189248 und mich persönlich unter achim.plagge@ekiba.de oder telefonisch unter 0173 3423209.

Die von der Akademie für Kirchenmusik angebotenen Kurse sind seit dem 19.11.2018 vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Bildungszeit zur Qualifizierung für ein Ehrenamt zertifiziert und können daher bei Ihrem Arbeitgeber als Bildungsurlaub angegeben werden.

Ich freue mich darauf, Sie persönlich kennen zu lernen, und wünsche Ihnen eine erfolgreiche und bereichernde Ausbildung.

Ihr

KMD Achim Plagge
Landeskirchlicher Beauftragter für die
kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
der
Evangelischen Landeskirche in Baden
für die
kirchenmusikalische Ausbildung
C und D

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN FÜR DIE KIRCHENMUSIKALISCHE AUSBILDUNG C UND D (AusbiPrüfO-KiMu C und D)

VOM 7. DEZEMBER 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 16 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94) folgende Rechtsverordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Eingangsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung

Abschnitt 2: Inhalte der D-Ausbildung und der D-Prüfung

- § 3 Prüfungsbereiche
- § 4 Prüfungsinhalte

Abschnitt 3: Inhalte der C-Ausbildung und der C-Prüfung

- § 5 Prüfungsbereiche
- § 6 Prüfungsinhalte

Abschnitt 4: Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen

- § 7 Grundsätze
- § 8 Dauer der Ausbildung
- § 9 Gliederung der D-Ausbildung
- § 10 Gliederung der C-Ausbildung
- § 11 Zulassungsvoraussetzung
- § 12 Zulassung zur Ausbildung
- § 13 Teilnahmebeiträge
- § 14 Gliederung der D-Prüfung
- § 15 Gliederung der C-Prüfung
- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Durchführung der Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Anerkennung von Prüfungen

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlagen: Modultabellen

ABSCHNITT 1: EINGANGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Erlangung der Prüfungszeugnisse C und D.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die Ausbildung dient dem Erreichen des mit der erfolgreich abgelegten C-Prüfung verbundenen Befähigungsnachweises. Er weist die Befähigung zur selbstständigen Arbeit im kirchenmusikalischen Dienst auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen (§ 4 Abs. 1 KMusG) nach. Die erfolgreich abgelegte D-Prüfung ist ein Zwischenschritt hierzu und ein erster kirchenmusikalischer Befähigungsnachweis, kann aber auch Abschluss der Ausbildung sein.
- (2) Die erfolgreich abgelegten Prüfungen C und D berechtigen
 1. zur Übernahme einzelner kirchenmusikalischer Dienste und
 2. zur Anstellung als Kirchenmusikerin oder als Kirchenmusiker bezogen auf das im Prüfungszeugnis genannte Fach nach Maßgabe des Kirchenmusikgesetzes und der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.

ABSCHNITT 2: INHALTE DER D-AUSBILDUNG UND DER D-PRÜFUNG

§ 3 Prüfungsbereiche

Die D-Prüfung kann wahlweise in den Bereichen

1. Orgel,
 2. Chorleitung,
 3. Kinderchorleitung,
 4. Bläserchorleitung,
 5. Pop- oder Gospelchorleitung,
 6. Bandleitung oder
 7. Pop-Piano/Gitarre
- abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsfächer und -inhalte ergeben sich aus der anliegenden Modultabelle 1 und aus Abschnitt 1 des Modulhandbuchs, welches der Beirat für Kirchenmusik erstellt und veröffentlicht.

ABSCHNITT 3: INHALTE DER C-AUSBILDUNG UND DER C-PRÜFUNG

§ 5 Prüfungsbereiche

Die C-Prüfung kann wahlweise in den Bereichen

1. Orgel,
 2. Chorleitung,
 3. Kinderchorleitung,
 4. Bläserchorleitung oder
 5. Populärmusik
- abgelegt werden.

§ 6 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsfächer und -inhalte ergeben sich aus der anliegenden Modultabelle 2 und aus Abschnitt 2 des Modulhandbuchs (§ 4).

ABSCHNITT 4: DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG UND DER PRÜFUNGEN

§ 7 Grundsätze

- (1) Ausbildung und Prüfung liegen in der Verantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 13 Abs. 2 KMusG).
- (2) Ausbildung und Prüfung werden durch die landeskirchliche Beauftragte oder den landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KMusG) in Zusammenarbeit mit
 - a) den Bezirkskantoren und Bezirkskantoren,
 - b) den Landesposaunenwartinnen und den Landesposaunenwarten (Badische Posaunenarbeit) sowie
 - c) der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KMusG).
- (3) Die Ausbildung ist modularisiert. Sie enthält Pflicht- und Wahlelemente. Pflichtelemente sind die Basismodule. Wahlelemente sind die Fachmodule entsprechend den Prüfungsbereichen (§§ 3 und 5).
- (4) Die Ausbildung erfolgt teilweise in Kursen (§§ 9 und 10)
 - a) die regional organisiert werden, wobei die Durchführung für mehrere Kirchenbezirke gemeinsam erfolgt, und
 - b) in der Akademie für Kirchenmusik.

§ 8 Dauer der Ausbildung

- (1) Die D-Ausbildung dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.
- (2) Die C-Ausbildung schließt in der Regel an die D-Ausbildung an und dauert in der Regel weitere ein bis zwei Jahre.
- (3) Sowohl die D- als auch die C-Ausbildung umfasst jährlich mindestens 23 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten Dauer.

§ 9 Gliederung der D-Ausbildung

- (1) Die D-Ausbildung gliedert sich in:
 - a) Einzelunterricht für Orgel und Gruppenunterricht für Chorleitung, Kinderchorleitung in den Kirchenbezirken (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung oder Orgel)
 - b) Gruppenunterricht bei Kursen in regionalem Zusammenwirken nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a) (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung und des D-Basismoduls Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung)
 - c) Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik (Fächer des Basismoduls)
 - d) von der Badischen Posaunenarbeit angebotene Kurse für Bläserchorleitung, (Fächer des D-Basismoduls und des Fachmoduls Bläserchorleitung)
 - e) von der Akademie für Kirchenmusik oder der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik angebotene Kurse (Fächer der Fachmodule D-Pop-/Gospelchorleitung, des Fachmoduls D-Bandleitung und des Fachmoduls Pop-Piano/Gitarre).
- (2) Die Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik sowie die Ausbildung in den Fächern des D-Basismoduls können zeitlich unabhängig von der fachpraktischen Ausbildung belegt werden.

§ 10 Gliederung der C-Ausbildung

Die C-Ausbildung gliedert sich in:

1. In den Kirchenbezirken:
 - a) Einzelunterricht in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel (für Fachmodul Orgel),
 - b) Gruppenunterricht im Fach Chorleitung, Theorie der Chorleitung, Kinderchorleitung mit Kinderstimm-bildung, Theorie der Kinderchorleitung (für Fachmodul Chorleitung, Kinderchorleitung),
 - c) Gruppenunterricht in den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz (für alle Fachmodule).
2. In regionalem Zusammenwirken nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a):
 - a) Gruppenunterricht in den Fächern Chorleitung, Kinderchorleitung (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung),
 - b) Gruppenunterricht in den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz (für alle Fachmodule).
3. In der Akademie für Kirchenmusik:
 - a) Kurse mit Unterricht in den Fächern des C-Basismoduls sowie den Fächern Musiktheorie/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
 - b) Kurse mit praktischem Unterricht in den Fächern der C-Fachmodule sowie den Fächern Musiktheorie/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule).
4. In Kursen der Badischen Posaunenarbeit:

Unterricht in den Fächern des Fachmoduls C-Bläserchorleitung.
5. In Kursen der oder des Landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik:

Unterricht in den Fächern des Fachmoduls C-Populärmusik.

§ 11 Zulassungsvoraussetzung

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer Mitglied der Landeskirche oder einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg ist. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 12 Zulassung zur Ausbildung

- (1) Über die Zulassung zur D-Ausbildung in den Bereichen nach § 3 Nummern 1 bis 3 entscheidet die für die Kirchengemeinde der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zuständige Bezirkskantorin oder der zuständige Bezirkskantor nach einem einmonatigen Probeunterricht. Zugangsvoraussetzung zu § 3 Nummern 2 und 3 ist ein sicherer Umgang mit der eigenen Singstimme. Über die Zulassung zur D-Ausbildung in den Bereichen nach § 3 Nummern 4 bis 7 entscheidet die jeweilige Kursleitung. Die Zulassung erfolgt, sobald die D-Prüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer (§ 8 Abs. 1) erreichbar erscheint.
- (2) Die Zulassung zur C-Ausbildung gilt als erteilt, sofern sich die C-Ausbildung unmittelbar an die D-Ausbildung anschließt. Die Zulassung kann widerrufen werden, sofern der Unterrichtsverlauf das Erreichen des Ausbildungsziels als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Der Widerruf erfolgt durch die oder den Landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung in schriftlicher Form.

§ 13 Teilnahmebeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Ausbildung entrichten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Evangelischen Oberkirchenrat einen monatlichen Beitrag. Dieser trägt zur Finanzierung des Unterrichts in den Kirchenbezirken sowie in der Akademie für Kirchenmusik bei. Beitragsfrei ist die Teilnahme an der Ausbildung, wenn kein regelmäßiger Einzel- oder Gruppenunterricht in Anspruch genommen wird.
- (2) Die geltende Höhe des Beitrags gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

- (3) Aus triftigen Gründen kann die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung den Beitrag im Einzelfall ermäßigen. Sie oder er verständigt darüber den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (4) Der erste Unterrichtsmonat gilt als Probeunterricht und ist kostenfrei.
- (5) In den Kirchenbezirken haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anspruch auf insgesamt mindestens 23 Unterrichtseinheiten im Jahr.
- (6) Die Kosten für Fahrt und Unterkunft bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen. Die zuständigen Kirchengemeinden und -bezirke können ihnen hierzu im Rahmen des Haushaltsrechts Zuschüsse leisten.
- (7) Die Kurse in der Akademie für Kirchenmusik sind Fortbildungsangebote der Kategorie II im Sinne der Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB). Arbeitsbefreiung und Kostenbeteiligung des kirchlichen Arbeitgebers einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers richten sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung.
- (8) Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Ausbildung, die den Monatsbeitrag nach Absatz 1 entrichten, werden nach bestandener C-Prüfung die Fahrtkosten zu maximal sechs Kursen in der Akademie für Kirchenmusik in der Höhe der Hälfte des Fahrpreises für die 2. Klasse DB erstattet.
- (9) Der Evangelische Oberkirchenrat leitet ein Drittel der Teilnahmebeiträge an den Kirchenbezirk weiter, in dessen Bereich die ausbildende Kantorin oder der ausbildende Kantor eingesetzt ist.

§ 13a Beendung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung wird jeweils zum Ende des Monats wirksam, zu dem diese ausgesprochen wird. Die Kündigung ist an den ausbildenden Kirchenbezirk zu richten.
- (2) Wird der Unterricht beendet, ist dies der Akademie für Kirchenmusik mitzuteilen. Dies gilt auch nach dem Ablegen einer Prüfung.

§ 13b Anstellung von Honorarkräften

- (1) Wenn in einem Kirchenbezirk mehr Anfragen nach kirchenmusikalischem Einzelunterricht als Kapazität vorhanden sind, kann der Kirchenbezirk Honorarkräfte mit der Abhaltung des Einzelunterrichts beauftragen.
- (2) Die Evangelische Landeskirche leistet im Rahmen des Haushalts Zuschüsse zu diesen Aufträgen. Näheres gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

§ 14 Gliederung der D-Prüfung

- (1) Die D-Prüfung wird durch Kolloquium in den Fächern des Basismoduls sowie durch die Hauptfachprüfungen in den Fächern des gewählten Fachmoduls abgelegt.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls wird ein Eignungsnachweis ausgestellt. Dieser ist kein Prüfungszeugnis.
- (3) Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des Besuches einer Kurswoche in der Akademie für Kirchenmusik und des dort absolvierten Kolloquiums in den Fächern des D-Basismoduls ausgestellt. Ein bereits abgeschlossenes D-Basismodul bleibt für ein späteres D-Zeugnis in weiteren Prüfungsbeurteilungen gültig.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann das Kolloquium auch im Rahmen der Kurse der Badischen Posaunenarbeit abgelegt werden, sofern die D-Prüfung Bläserchorleitung angestrebt wird.

§ 15 Gliederung der C-Prüfung

Die C-Prüfung wird durch Prüfung in den Fächern des Basismoduls sowie durch Prüfung in den Fächern des gewählten Fachmoduls abgelegt. Sämtliche Prüfungen finden im Rahmen der von der Akademie für Kirchenmusik oder von der Badischen Posaunenarbeit verantworteten Kurse statt.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Zulassung zu den Fachmodulen der D-Prüfung bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassungsentscheidung.
- (2) Zur Prüfung im D-Basismodul kann nur zugelassen werden, wer mindestens eine Kurswoche in der Akademie für Kirchenmusik oder eine von der Badischen Posaunenarbeit angebotene D-Ausbildungswoche besucht hat.
- (2a) Für den Fachbereich Kinderchorleitung ist zur Prüfung eine vom Pfarramt beglaubigte Kopie der Verpflichtungserklärung oder Teilnahmebescheinigung einer Basisschulung „Alle Achtung“ der Evangelischen Jugend Baden (www.alleachtung.net) vorzulegen.
- (3) Zur C-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens vier Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik sowie die erforderlichen Kurse, die in regionalem Zusammenwirken organisiert werden (§ 7 Abs. 4 Buchstabe a), besucht hat. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (4) Über die Zulassung zu den Prüfungen in den Fächern der Fachmodulen C-Orgel, C-Chorleitung und C-Kinderchorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin oder der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Im Einzelfall kann die Kursleitung in der Akademie für Kirchenmusik über die Zulassung im Benehmen mit der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor entscheiden.
- (5) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Fachmodul C-Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin oder der zuständige Landesposaunenwart.
- (6) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Fachmodul C-Popularmusik entscheidet die oder der Landeskirchliche Beauftragte für Popularmusik (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 KMusG).
- (7) Über die Zulassung zu den Prüfungen des C-Basismoduls sowie zu allen übrigen Prüfungen der C-Fachmodule entscheidet die Kursleitung in der Akademie für Kirchenmusik.
- (8) § 11 ist für die Zulassung zur Prüfung entsprechend anzuwenden.

§ 17 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfungen im Bereich Orgel, Chorleitung und Kinderchorleitung besteht in der Regel aus der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor (Vorsitz), in deren oder dessen Bezirk die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ausgebildet wurde, sowie einer weiteren Kantorin oder einem weiteren Kantor und der Vertrauenspfarrerin oder dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8 KMusG).
- (2) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Bläserchorleitung besteht in der Regel aus einer Landesposaunenwartin bzw. einem Landesposaunenwart (Vorsitz) sowie einer Kantorin bzw. einem Kantor oder einer Dozentin bzw. einem Dozenten der Kurse der Badischen Posaunenarbeit.
- (3) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Popularmusik besteht in der Regel aus der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik (Vorsitz) sowie einer Kantorin bzw. einem Kantor.
- (4) Die Prüfungskommission für das D-Kolloquium in den Nebenfächern besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen und Dozenten der Akademie für Kirchenmusik oder aus den Kursen der Badischen Posaunenarbeit.
- (5) Die Prüfungskommission für die C-Prüfung in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung sowie im Popularmusik-Hauptfach Instrumentalspiel

und -Ensembleleitung besteht in der Regel aus der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie zwei Dozentinnen oder Dozenten in der Akademie für Kirchenmusik oder aus den Kursen der Badischen Posaunenarbeit. Bei externen Prüfungen (außerhalb der Kurswochen) besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor, in deren oder dessen Bezirk die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgebildet wurde, sowie einer weiteren Kantorin oder einem weiteren Kantor.

- (6) Die Prüfungskommission für alle übrigen Fächer der C-Prüfung besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen oder Dozenten der Akademie für Kirchenmusik.
- (7) Abweichungen von den regelmäßigen Kommissionsbesetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber der die Prüfung terminierenden Stelle. Die Genehmigung kann zur effektiven Kursorganisation für bestimmte Prüfungskonstellationen generell erteilt werden.

§ 18 Durchführung der Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs

- (1) Studierende der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg können die C-Prüfung Orgel, Chorleitung (C-Basismodul, C-Fachmodul Orgel, C-Fachmodul Chorleitung) im Rahmen des Bachelorstudiengangs Evangelische Kirchenmusik ablegen.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik gilt hierfür ein vereinfachtes Prüfungsverfahren gemäß folgender Tabelle:

Statt Durchführung einer Prüfung gemäß der Ordnung nach Satz 1 im Fach:	wird in das Zeugnis über die C-Prüfung aufgenommen:
Gottesdienstliches Orgelspiel	Die Note für den „Seminar-gottesdienst“ zum Abschluss des Bachelor-Basismoduls „Liturgisches Orgelspiel“
Orgel	Die Modulnote des Basismoduls „Orgel“
Chorleitung	Die Modulnote des Basismoduls „Chorleitung“
Sologesang	Die Modulnote des Basismoduls „Singen“
Musiktheorie/Tonsatz mündlich	Die Modulnote des Basismoduls „Musiktheorie/ Tonsatz“ als Teilnote. Die schriftliche Prüfung Musiktheorie/Tonsatz wird gemäß dieser Prüfungsordnung abgelegt
Gehörbildung	Der Vermerk „im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen“
Hymnologie, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	
Liturgik, nur sofern die im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbenden Scheine „Liturgik“ und „Liturgisches Singen“ vorgelegt werden können	
Gemeindesingen, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein „Gemeindesingen“ vorgelegt werden kann	
Theologische Information, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	
Orgelkunde, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	

- (3) In den übrigen Fächern werden Prüfungen gemäß dieser Rechtsverordnung abgelegt. Abweichend von § 17 kann die Prüfungskommission unter Vorsitz der oder des Landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung oder einer Landeskantorin oder eines Landeskantors aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule für Kirchenmusik gebildet werden. Abweichend von § 16 Absätze 3 bis 7 bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassungsentscheidung. Stattdessen erfolgt die Meldung zur Prüfung beim Rektorat der Hochschule für Kirchenmusik.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Das Basismodul der D-Prüfung wird durch Kolloquium abgeschlossen; dieses wird ohne Notengebung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den Hauptfächern der D-Prüfung und in sämtlichen Fächern der C-Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden).Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, nicht jedoch zwischen den Notenstufen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“.
- (3) Bei der C-Prüfung wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten gebildet, indem die Fächer Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung dreifach gewichtet werden.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mindestens einem Fach die Note „nicht ausreichend“ erzielt wird.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss eines D-Fachmoduls wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst“ (§ 14 Abs. 2) ausgestellt. Dieser wirkt sich nicht auf die Vergütung kirchenmusikalischer Dienste aus.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss der D-Prüfung (einschließlich Kolloquium) oder der C-Prüfung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Prüfungszeugnis ausgestellt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

Die in einem Prüfungsbereich (§§ 3 und 5) nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr einmal wiederholt werden.

§ 21 Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis stellt der Evangelische Oberkirchenrat aus. Es gibt Auskunft darüber, in welchem Bereich (§§ 3 und 5) und mit welcher Note die Ausbildung abgeschlossen wurde. Die oder der Landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KMusG) zeichnet das Zeugnis mit.

§ 22 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen in Einzelfächern, die im Rahmen von Ausbildungsgängen an Hochschulen oder im Rahmen kirchlicher Ausbildungen außerhalb der Landeskirche absolviert wurden, können für die D- oder C-Prüfung anerkannt werden, sofern die Anforderungen in dem betreffenden Prüfungsfach den Anforderungen der D- oder C-Prüfung nach dieser Rechtsverordnung zumindest gleichwertig sind.

- (2) Über die Anerkennung entscheidet die oder der Landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (3) Im Prüfungszeugnis nach § 21 wird bei Anerkennung von Prüfungsleistungen ohne Angabe einer Note auf die zugrunde liegende Prüfung verwiesen.

ABSCHNITT 5:
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 105), geändert am 16. Juni 2009 (GVBl. S. 85), außer Kraft.
- (3) Für vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene kirchenmusikalische Ausbildungen C und D bleibt die in Absatz 2 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zum Abschluss dieser Ausbildung in Geltung. Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat den Abschluss der Ausbildung nach der in Absatz 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

ANLAGEN:

Modultabelle 1 – Fächer der D-Module (abgedruckt auf Seite 15)

Modultabelle 2 – Fächer der C-Module (abgedruckt auf Seite 16)

Karlsruhe, den 7. Dezember 2021
Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

MODULTABELLE 1 – FÄCHER DER D-MODULE

Orgel	Chorleitung	Kinderchorleitung	Bläserchorleitung
D-Basismodul · Kolloquium <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 5. Orgelkunde D-Fachmodul Orgel Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Orgel“) <i>in den Kirchenbezirken</i> 9. Gottesdienstliches Orgelspiel (benotet) 10. Orgelliteraturspiel (benotet)	D-Basismodul · Kolloquium <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen D-Fachmodul Chorleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Chorleitung“) <i>in den Kirchenbezirken</i> 11. Chorleitung (benotet) 12. Stimmbildung/Gesang (benotet)	D-Basismodul · Kolloquium <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 8. Rechtliche Grundlagen in der musikalischen Arbeit mit Kindern D-Fachmodul Kinderchorleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Kinderchorleitung“) <i>in den Kirchenbezirken</i> 13. Kinderchorleitung mit Kinderstimm-bildung (benotet) 14. Singen und Sprechen (benotet)	D-Basismodul · Kolloquium <i>Kurse der Bläserarbeit</i> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 6. Instrumentenkunde D-Fachmodul Bläserchorleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Bläserchorleitung“) <i>Kurse der Bläserarbeit</i> 15. Bläserchorleitung (benotet) 16. Instrumentalspiel eines Blechblasinstruments (benotet)
Pop-/Gospelchorleitung		Bandleitung	Pop-Piano/Gitarre
D-Basismodul · Kolloquium <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik D-Fachmodul Pop-/Gospelchorleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Pop-/Gospelchorleitung“) <i>Akademie für Kirchenmusik/ in den Kirchenbezirken</i> 17. Pop-/Gospelchorleitung (benotet) 18. Stimmbildung/Gesang (benotet)		D-Basismodul · Kolloquium <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik D-Fachmodul Bandleitung Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Bandleitung“) <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 19. Bandleitung (benotet) 20. Instrumentalspiel eines Bandinstruments (benotet)	D-Basismodul · Kolloquium <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik D-Fachmodul Pop-Piano/Gitarre Fachpraktische Prüfung („Eignungsnachweis Pop-Piano/Gitarre“) <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 21. Gottesdienstl. Piano-/Gitarrespiel (Jazz-/Rock-/Popmusik) (benotet) 22. Piano-/Gitarre-Solospiel (Jazz-/Rock-/Popmusik) (benotet)

MODULTABELLE 2 – FÄCHER DER C-MODULE

Orgel	Chorleitung	Bläserchorleitung
C-Basismodul <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Liturgik/Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie	C-Basismodul <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Liturgik/Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie	C-Basismodul <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Liturgik/Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie
C-Fachmodul Orgel <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 6. Gottesdienstl. Orgelspiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung	C-Fachmodul Chorleitung <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 11. Chorleitung 12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung C-Fachmodul Kinderchorleitung <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung /Gesang 16. Theorie der Kinderchorleitung/Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel	C-Fachmodul Bläserchorleitung <i>Kurse der Bläserarbeit</i> 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der Bläserchorleitung 9. Musiktheorie/Tonsatz* 10. Gehörbildung*
Popularmusik		* Anmerkung zu 9. und 10.: zurzeit in der <i>Akademie für Kirchenmusik</i>
C-Basismodul <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 1. Liturgik/Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 4. Theologische Information 5. Hymnologie 6. Stilkunde der Popularmusik	C-Fachmodul Popularmusik (Schwerpunkt Ensembleleitung) <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 20.1. Ensembleleitung als Schwerpunktfach (wahlweise Pop-/Gospelchor oder Band) 21.2. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) 22. Stilkunde der Popularmusik 23. Musiktheorie/Arrangement 10. Gehörbildung	
	C-Fachmodul Popularmusik (Schwerpunkt Instrumentalspiel) <i>Akademie für Kirchenmusik</i> 21.1. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) als Schwerpunktfach 20.2. Ensembleleitung (wahlweise Pop-/Gospelchorleitung oder Band) 22. Stilkunde der Popularmusik 23. Musiktheorie/Arrangement 10. Gehörbildung	

MODULHANDBUCH, TEIL 1

Inhalte der D-Module

D-BASISMODUL**D 1 Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung**

- a) Angestrebte Lernergebnisse: • Allgemeine Musiklehre: Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentonarten, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge sowie des Dominantseptakkords und Umkehrungen
• Gehörbildung: Hören von Intervallen und Dreiklängen, auch in Umkehrungen
- b) Unterrichtsform: • 5 x 90 Min. Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
• Ggf. zusätzlich Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat
- c) Prüfungsform: Mündliche Prüfung im Rahmen des D-Kolloquiums bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- d) Prüfungsdauer: Gesamtdauer des D-Kolloquiums bis zu 20 Min.
- e) Anmerkungen: Das Kolloquium umfasst weitere Fächer, die stichprobenartig geprüft werden.

D 2 Gottesdienstkunde/Liturgik

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Kenntnis des Abendmahlsgottesdienstes, liturgischer Einsatzmöglichkeiten von Musik sowie des Kirchenjahres
- b) Unterrichtsform: 1 x 90 Min. Seminarunterricht im Rahmen der Praxiskurse in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- c) Prüfungsform: Mündliche Prüfung im Rahmen des D-Kolloquiums im Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- d) Prüfungsdauer: Siehe 1 d)
- e) Anmerkungen: Siehe 1 e)

D 3 Gesangbuchkunde

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Kenntnis des Aufbaus des Gesangbuchs und seiner Verwendungsmöglichkeiten
- b) Unterrichtsform: • 5 x 90 Min. Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
• Ggf. zusätzlich Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat
- c) Prüfungsform: Mündliche Prüfung im Rahmen des D-Kolloquiums in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- d) Prüfungsdauer: Siehe 1 d)
- e) Anmerkungen: Siehe 1 e)

D 4 Gemeindesingen

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Grundlagen der Gemeindesingleitung sowie liturgische Einsatzmöglichkeiten von Gemeindesingformen
- b) Unterrichtsform: Besuch eines Kurses Singanleitung im eigenen Kirchenbezirk bzw. Regioverbund oder Seminarunterricht im Rahmen der Praxiskurse in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- c) Prüfungsform: Keine Prüfung

D 5 Orgelkunde

- a) Angestrebte Lernergebnisse: • Grundkenntnisse der Registrierung, Grundkenntnisse des Aufbaus einer Orgel
• Stimmen einer Zungenpfeife
- b) Unterrichtsform: • 1 x 90 Min. Seminarunterricht im Rahmen der Praxiskurse in der Akademie für Kirchenmusik
• Stimmen von Zungenpfeifen im Rahmen des individuellen Orgelunterrichts
- c) Prüfungsform: Mündliche Prüfung im Rahmen des D-Kolloquiums in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- d) Prüfungsdauer: Siehe 1 d)
- e) Anmerkungen: Dieses Fach ist nur Inhalt des Kolloquiums bei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der Ausbildung im Fachbereich Orgel. Ein bereits bestanden Kolloquium in einem anderen Fachbereich wird ohne Nachprüfung in diesem Fach anerkannt.

D 6 Instrumentenkunde für Bläserchorleitung

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Kenntnis der Blechblasinstrumente, der Instrumentenfamilien, der Transposition, der Griff- und Zugtechnik, des Tonumfangs, der Frage der Mundstücke; Kenntnis der Besetzung der Posaunchöre und ihrer geschichtlichen Herkunft
- b) Unterrichtsform: 1 x 90 Min. Seminarunterricht bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- c) Prüfungsform: Mündliche Prüfung im Rahmen des D-Kolloquiums bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- d) Prüfungsdauer: Siehe 1 d)
- e) Anmerkungen: Dieses Fach ist nur Inhalt des Kolloquiums bei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der Ausbildung im Fachbereich Bläserchorleitung. Ein bereits bestanden Kolloquium in einem anderen Fachbereich wird ohne Nachprüfung in diesem Fach anerkannt.

D 7 Stilkunde der Popularmusik

- a) Angestrebte Lernergebnisse: • Grundkenntnisse der Stilistiken und der Geschichte der Popularmusik
• Kenntnis des Instrumentariums und der Technik einer Band
- b) Unterrichtsform: 1 x 90 Min. Seminarunterricht im Rahmen der Praxiskurse in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik
- c) Prüfungsform: Mündliche Prüfung im Rahmen des D-Kolloquiums in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik
- d) Prüfungsdauer: Siehe 1 d)
- e) Anmerkungen: Dieses Fach ist nur Inhalt des Kolloquiums bei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der Ausbildung im Fachbereich Popularmusik. Ein bereits bestanden Kolloquium in einem anderen Fachbereich wird ohne Nachprüfung in diesem Fach anerkannt.

D 8 Rechtliche Grundlagen in der musikalischen Arbeit mit Kindern

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Grundkenntnisse der rechtlichen Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- b) Unterrichtsform: Teilnahme an einer Basisschulung „Alle Achtung“ der Evangelischen Jugend Baden (www.alleachtung.net)
- c) Prüfungsform: Keine Prüfung. Jedoch Vorlage einer vom Pfarramt beglaubigten Kopie der Verpflichtungserklärung oder Teilnahmebescheinigung.

D-FACHMODUL ORGEL

D 9 Gottesdienstliches Orgelspiel

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Sicheres Spiel von Begleitungen und Intonationen zu Liedern des EG und des Anhangs „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“ nach angemessener Vorbereitungszeit.
- b) Unterrichtsform:
- Im Rahmen des individuellen Orgelunterrichts
 - Unterrichtsangebot im Rahmen der Praxiskurse in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Prüfung in den Kirchenbezirken zusammen mit dem Fach „Orgelliteraturspiel“ mit folgenden Inhalten:
- Vorbereitet werden Intonationen und Begleitungen zu 20 Liedern aus der „Kernliederliste“ der Evang. Landeskirche (*abgedruckt auf Seite 41*), zu weiteren fünf poplarmusikalisch geprägten Liedern aus „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“ und die liturgischen Stücke des Gottesdienstes inkl. Abendmahlsliturgie in jeweils zwei verschiedenen Tonarten.
- Von den insgesamt 25 Liedern müssen mindestens vier mit hervorgehobenen Cantus firmus und mindestens 15 unter Verwendung des Pedals gespielt werden.
- Vier Tage vor der Prüfung werden von der Prüfungskommission aus der Liste fünf Lieder ausgewählt.
- Vorzubereiten sind für jedes Lied eine Intonation und zwei Strophen sowie die tonartlich dazu passenden liturgischen Stücke.
- Die Prüfung folgt einem gottesdienstlichen Ablauf nach der Allgemeinen Form (Liturgie 1 im EG).
- d) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Orgelliteraturspiel“
- e) Anmerkungen: Über die Prüfung des Fachmoduls Orgel wird unmittelbar nach der Prüfung der „Eignungsnachweis Orgel“ ausgestellt. Dieser ist ohne Ablegung des D-Basismoduls nicht vergütungsrelevant.

D 10 Orgelliteraturspiel

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Beherrschung einfacher Orgelliteratur unterschiedlicher Stilepochen
- b) Unterrichtsform:
- Im Rahmen des individuellen Orgelunterrichts
 - Unterrichtsangebot im Rahmen der Praxiskurse in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Prüfung in den Kirchenbezirken zusammen mit dem Fach „Gottesdienstliches Orgelspiel“: Es müssen drei Choralvorspiele sowie zwei freie Orgelstücke mit Pedal vorbereitet werden, aus denen die Kommission eine Auswahl trifft.
- d) Weitere Prüfungsvoraussetzung: Vorlage einer Repertoireliste von weiteren 15 Stücken, z. T. choralgebunden. Die Liste kann (bis zu 5) Stücke ohne Pedal und bis zu 3 Eigenkompositionen enthalten.
- e) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Gottesdienstliches Orgelspiel“
- f) Anmerkungen: Siehe 9 e)

D-FACHMODUL CHORLEITUNG

D 11 Chorleitung

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung, zur Vermittlung und zum Dirigat einfacher Chorliteratur
- b) Unterrichtsform:
- Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat bzw. in den Regio-Verbünden
 - Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Prüfung in den Kirchenbezirken zusammen mit dem Fach „Stimmbildung/Gesang“:
1. Einsingen mit dem Chor
 2. Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Chorsatzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission vier Tage vor der Prüfung
- d) Weitere Prüfungsvoraussetzung: Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Chorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden; davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein.
- e) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Stimmbildung/Gesang“
- f) Anmerkungen: Über die Prüfung des Fachmoduls Chorleitung wird unmittelbar nach der Prüfung der „Eignungsnachweis Chorleitung“ ausgestellt. Dieser ist ohne Ablegung des D-Basismoduls nicht vergütungsrelevant.

D 12 Stimmbildung/Gesang

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Grundlagen der Gesangstechnik im klassischen Stil
 - Erfahrungen im Umgang mit der eigenen Stimme
 - Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung
- b) Unterrichtsform:
- Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat bzw. in den Regio-Verbünden
 - Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik
 - Gesangsunterricht: Privatstudium
- c) Prüfungsform: Prüfung in den Kirchenbezirken im Anschluss an die Prüfung im Fach „Chorleitung“:
1. Solistischer Vortrag eines Chorals oder Liedes
 2. Fragen zu Grundbegriffen der chorischen Stimmbildung
 3. Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel
- d) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Chorleitung“
- e) Anmerkungen: Siehe 11 f)

D-FACHMODUL KINDERCHORLEITUNG

D 13 Kinderchorleitung mit Kinderstimmgebung

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Selbständiges Erarbeiten und Anleiten mittelschwerer, kinderstimmgerechter, Literatur für Kinderchor, Methodik der Probentechnik, Grundbegriffe und Besonderheiten der Kinderstimmgebung.
- b) Unterrichtsform:
 - Einzel- und Gruppenunterricht in den Bezirken bzw. in den Regioverbänden (Chor-/Kinderchorleitungskurse)
 - Hospitation und Assistenz: bei einer hauptamtlichen Kinderchorarbeit, mind. 12 Probeneinheiten. (Anm.: Die assistierende Teilnahme an einer Singwoche kann mit 6 Probeneinheiten angerechnet werden.) Dabei mind. zwei Mal eigenverantwortliche Mitarbeit, auch im Bereich Stimmgebung, in Begleitung der Lehrkraft, wo möglich, in verschiedenen Altersstufen
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung beim zuständigen Bezirkskantorat oder einer anderen hauptamtlich geleiteten Kinderchorarbeit in der Landeskirche:
 1. Einstudieren und Anleiten eines einstimmigen Liedes mit einer Kinderchorgruppe.
 2. Einsingen/chorische Stimmgebung.
 3. Anleiten eines dem Kinderchor bekannten Stückes.
- d) Prüfungsdauer: Max. 30 Minuten
- e) Prüfungsvoraussetzung: Vorlage einer Repertoireliste von mind. 10 Kinderchorliedern (für verschiedene Altersstufen)
- f) Anmerkungen: Die Aufgabenstellung erfolgt vier Tage vor der Prüfung.
Die Prüfung wird gemeinsam mit der Prüfung in den Fächern „Singen und Sprechen“ abgelegt.
Über die Prüfung des Fachmoduls Kinderchorleitung wird unmittelbar nach der Prüfung der „Eignungsnachweis Chorleitung“ ausgestellt. Dieser ist ohne Ablegung des D-Basismoduls nicht vergütungsrelevant.

D 14 Singen und Sprechen

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Grundlagen der Gesangstechnik und Besonderheiten der Kinderstimme. Sicherer Umgang mit der eigenen Singstimme.
- b) Unterrichtsform: Privatstudium in Absprache mit dem/der ausbildenden Kantor*in/Bezirkskantor*in
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung beim zuständigen Bezirkskantorat oder einer anderen hauptamtlich geleiteten Kinderchorarbeit in der Landeskirche:
 1. Begleiteter Vortrag eines Liedes.
 2. Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes aus EG oder Anhang.
 3. Vortrag eines Sprechtextes.
- d) Prüfungsdauer: Max. 15 Minuten
- e) Anmerkungen: Korrepetition ist durch die Prüflinge selbst zu organisieren.

D-FACHMODUL BLÄSERCHORLEITUNG

D 15 Bläserchorleitung

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung, zur Vermittlung und zum Dirigat einfacher Bläserliteratur
- b) Unterrichtsform: Seminarunterricht bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit zusammen mit dem Fach „Instrumentalunterricht (Blechblasinstrument)“:
 1. Einblasübungen
 2. Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Bläserstücks. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission vier Tage vor der Prüfung
- d) Weitere Prüfungsvoraussetzung: Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Chorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden; davon sollen drei mit einem Bläserchor einstudiert worden sein.
- e) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Instrumentalspiel (Blechblasinstrument)“
- f) Anmerkungen: Über die Prüfung des Fachmoduls Bläserchorleitung wird unmittelbar nach der Prüfung der „Eignungsnachweis Bläserchorleitung“ ausgestellt. Dieser ist ohne Ablegung des D-Basismoduls nicht vergütungsrelevant.

D 16 Instrumentalspiel (Blechblasinstrument)

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Beherrschen einfacher Sololiteratur auf dem Blechblasinstrument
- b) Unterrichtsform:
 - Instrumentalunterricht: Privatstudium
 - Unterrichtsangebot bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit zusammen mit dem Fach „Bläserchorleitung“:
 1. Solistischer Vortrag eines leichten Bläserstückes (ggf. mit Begleitung)
 2. Vom-Blatt-Spiel je einer Bläserchorstimme im Violin- und Bassschlüssel
 3. Auswendigspielen von zwei vorbereiteten Chorälen mit jeweils zwei zusätzlichen Transpositionen
- d) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Bläserchorleitung“
- e) Anmerkungen: Siehe 15 f)

D-FACHMODUL POP-/GOSPELCHORLEITUNG

D 17 Pop-/Gospelchorleitung

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung, Vermittlung und Anleitung einfacher Pop- oder Gospelchorliteratur
- b) Unterrichtsform:
 - Unterricht bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik
 - Unterricht bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Populärmusik
 - Unterricht in den Bezirken
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Populärmusik oder in den Bezirken zusammen mit dem Fach „Stimmbildung/Gesang“:
 1. Einsingen mit dem Chor
 2. Einstudieren und Anleiten eines leichten bis mittelschweren Pop-/Gospelchorsatzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission vier Tage vor der Prüfung.
- d) Weitere Prüfungsvoraussetzung: Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Pop-/Gospelchorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden; davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein.
- e) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Stimmbildung/Gesang“
- f) Anmerkungen: Über die Prüfung des Fachmoduls Pop-/Gospelchorleitung wird unmittelbar nach der Prüfung der „Eignungsnachweis Pop-/Gospelchorleitung“ ausgestellt. Dieser ist ohne Ablegung des D-Basismoduls nicht vergütungsrelevant.

D 18 Stimmbildung / Gesang

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
 - Grundlagen der Gesangstechnik
 - Erfahrungen im Umgang mit der eigenen Stimme
 - Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung
- b) Unterrichtsform:
 - Im Rahmen des Chorleitungsunterrichts in den Bezirken oder in bezirksübergreifenden Kursen
 - Unterrichtsangebot im Rahmen der in der Akademie für Kirchenmusik angebotenen Kurse oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Populärmusik
 - Gesangsunterricht: Privatstudium
- c) Prüfungsform: Prüfung in den Kirchenbezirken oder bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik im Anschluss an die Prüfung im Fach „Chorleitung“:
 1. Solistischer Vortrag eines Gospels oder Liedes aus dem Bereich der Populärmusik
 2. Fragen zu Grundbegriffen der chorischen Stimmbildung
 3. Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel
- d) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Pop-/Gospelchorleitung“
- e) Anmerkungen: Siehe 17 f)

D-FACHMODUL BANDLEITUNG

D 19 Bandleitung

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung, Vermittlung und Anleitung einfacher Bandarrangements
- b) Unterrichtsform: Unterricht bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik sowie bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Populärmusik
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Populärmusik zusammen mit dem Fach „Instrumentalspiel (Bandinstrument)“: Einstudieren und Leiten eines leichten bis mittelschweren Arrangements. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission vier Tage vor der Prüfung.
- d) Weitere Prüfungsvoraussetzung: Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Arrangements, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden; davon sollen drei mit einer Band einstudiert worden sein.
- e) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Instrumentalspiel (Bandinstrument)“
- f) Anmerkungen: Über die Prüfung des Fachmoduls Bandleitung wird unmittelbar nach der Prüfung der „Eignungsnachweis Bandleitung“ ausgestellt. Dieser ist ohne Ablegung des D-Basismoduls nicht vergütungsrelevant.

D 20 Instrumentalspiel (Bandinstrument)

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Beherrschung einfacher Stücke auf einem Bandinstrument
- b) Unterrichtsform:
 - Instrumentalunterricht: Privatstudium
 - Unterrichtsangebot bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Populärmusik sowie bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Populärmusik zusammen mit dem Fach „Bandleitung“:
 1. Vortrag eines vorbereiteten leichten Stückes (ggf. mit Begleitung, fakultativ mit Gesang) auf einem Bandinstrument eigener Wahl
 2. Begleitung eines vorbereiteten Liedes nach Akkordsymbolen mit Piano oder Gitarre, fakultativ mit Gesang
 3. Begleitung eines einfachen Liedes nach Akkordsymbolen mit Piano oder Gitarre vom Blatt
- d) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Bandleitung“
- e) Anmerkungen: Siehe D 19 f)

D-FACHMODUL POP-PIANO/-GITARRE

D 21 Gottesdienstliches Piano-/Gitarrespiel

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Sicheres Begleiten von Liedern (inkl. Intro) und Führen des Gemeindegesangs, bei Hauptfach Gitarre in der Regel durch Mitsingen nach angemessener Vorbereitungszeit
- b) Unterrichtsform:
- Privatstudium
 - Unterrichtsangebot bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik sowie bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik
 - in den Kirchenbezirken
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik:
1. Vorlage einer Liste von 25 vorbereiteten Liedern verschiedener Stile, darunter zehn Choräle. Vier Tage vor der Prüfung werden von der Prüfungskommission aus der Liste fünf Lieder ausgewählt, die - ggf. mit eigenem Gesang - vorgetragen werden sollen.
 2. Begleitung eines einfachen Liedes nach Akkordsymbolen
 3. Spielen der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (inkl. Abendmahlsliturgie)
- d) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Piano-/Gitarre-Solospiel“
- e) Anmerkungen: Über die Prüfung des Fachmoduls Pop-Piano/-Gitarre wird unmittelbar nach der Prüfung der „Eignungsnachweis Pop-Piano“ bzw. der „Eignungsnachweis Pop-Gitarre“ ausgestellt. Dieser ist ohne Ablegung des D-Basismoduls nicht vergütungsrelevant.

D 22 Piano-/Gitarre-Solospiel

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Beherrschung einfacher Solostücke in unterschiedlichen Stilen
- b) Unterrichtsform:
- Privatstudium
 - Unterrichtsangebot bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik sowie bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik
 - in den Kirchenbezirken
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Praxiskursen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik:
- Zur Prüfung müssen fünf Stücke (ausnotierte Komposition, Leadsheet-Improvisationen oder Transkriptionen, ggf. mit eigenem Gesang) in unterschiedlichen Stilen vorbereitet werden, von denen mindestens drei für den gottesdienstlichen Gebrauch geeignet sind. Die Kommission trifft eine Auswahl.
- d) Weitere Prüfungsvoraussetzung: Vorlage einer Repertoireliste von 15 Stücken
- e) Prüfungsdauer: Max. 40 Minuten zusammen mit dem Fach „Gottesdienstliches Piano-/Gitarrespiel“
- f) Anmerkungen: Siehe 21 e)

MODULHANDBUCH, TEIL 2

Inhalte der C-Module

C-BASISMODUL

C 1 Liturgik/Gottesdienstliche Praxis

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Kenntnis der Geschichte des Gottesdienstes, seiner Ordnungen und liturgischer Varianten
 - Kenntnis des Kirchenjahres
 - Kenntnis der Grundbegriffe der Psalmodie, responsorischer Formen und liturgischer Weisen
 - Kenntnis der Bedeutung der Kirchenmusik in der evangelischen Kirche und ihre Anwendung: Gestaltung der Musik im Gottesdienstlichen Ablauf
 - Singen von zwei Kirchenliedern aus unterschiedlichen Epochen
 - Sprechen eines vorbereiteten Textes
- b) Unterrichtsform: Unterricht im Rahmen eines Intensivkurses in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Klausur und mündliche Prüfung bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
- d) Prüfungsdauer: Klausur bis zu 45 Min.,
mündliche Prüfung (Singen der Kirchenlieder, Sprechen eines vorbereiteten Textes) bis zu 10 Min.

C 2 Gemeindesingen

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Fähigkeit zur musikalischen und textlichen Vermittlung eines Liedes, Kanons o. Ä.
- b) Unterrichtsform:
- Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik
 - Ggf. zusätzlich Einzelunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat
- c) Prüfungsform:
- Kann durch Bescheinigung der zuständigen Bezirkskantorin bzw. des zuständigen Bezirkskantors über ein in ihrer/seiner Gegenwart durchgeführtes Gemeindesingen – einschließlich Vor- und Nachbesprechung – nachgewiesen werden
 - Kann durch Prüfung im Rahmen eines von der Akademie für Kirchenmusik verantworteten Gottesdienstes nachgewiesen werden
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 20 Min.
- e) Anmerkungen: Die Prüfung wird nicht benotet.

C 3 Kirchenmusikgeschichte

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik und ihrer Gattungen
- b) Unterrichtsform: Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Klausur, im Ausnahmefall mündliche Prüfung
- d) Prüfungsdauer: Schriftlich bis zu 45 Min. bzw. mündlich bis zu 15 Min.
- e) Anmerkungen: Bei geplanter C-Prüfung Populärmusik kann auf eine Prüfung im Fach Kirchenmusikgeschichte verzichtet werden. Dieser Verzicht wird auf dem Zeugnis über die C-Prüfung Populärmusik in folgender Weise vermerkt: „Entspricht nicht der EKD-Rahmenordnung, da keine Prüfung im Fach Kirchenmusikgeschichte abgelegt wurde.“

C 4 Theologische Information

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten Bücher
 - Grundfragen des Glaubens: Bekenntniskunde
 - Geschichte des Christentums und der Kirche in Auszügen, im Überblick und an Wendepunkten der Kirchengeschichte
- b) Unterrichtsform: Unterricht im Rahmen eines Intensivkurses in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Klausur, im Ausnahmefall mündliche Prüfung nach Entscheidung der Kursleitung bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
- d) Prüfungsdauer: Schriftlich bis zu 45 Min. bzw. mündlich bis zu 15 Min.

C 5 Hymnologie

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches
 - Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart
 - Liedauswahl für Gottesdienste
- b) Unterrichtsform: Unterricht im Rahmen eines Intensivkurses in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Klausur, im Ausnahmefall mündliche Prüfung nach Entscheidung der Kursleitung bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
- d) Prüfungsdauer: Schriftlich bis zu 45 Min. bzw. mündlich bis zu 15 Min.

C-FACHMODUL ORGEL

C 6 Gottesdienstliches Orgelspiel

- a) Angestrebte Lernergebnisse: • Sicheres Choralspiel mit Intonationen, auch in eigener Harmonisierung
- Grundlagen der Improvisation
 - Stilistisch angemessene Begleitung neuer geistlicher Lieder
 - Sichere Beherrschung der liturgischen Stücke in mehreren Tonarten
- b) Unterrichtsform: • Einzelunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat oder Privatstudium
- Unterricht bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik:
1. Mit Vorbereitungszeit: Intonationen sowie Begleitsätze zu stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch, manualiter, mit Pedal sowie obligat gespielt. Mindestens eines der vorbereiteten Lieder muss nach dem Gesangbuch gespielt werden. Mindestens eine der Intonationen muss selbst erstellt sein. Vorbereitungszeit mindestens vier Tage
 2. Ohne Vorbereitungszeit: Begleitsätze zu Kirchenliedern in eigener Harmonisierung oder nach dem Choralbuch; Improvisation einer eigenen Intonation; Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen; Spielen der liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes (mit Abendmahl) in mehreren Tonarten
- d) Prüfungsdauer: „Gottesdienstliches Orgelspiel“ und „Orgelliteraturspiel“ insgesamt bis zu 45 Min.
- e) Anmerkungen: Die Prüfung wird – außer im Falle eine Wiederholungsprüfung – regelmäßig gemeinsam mit der Prüfung im Fach „Orgelliteraturspiel“ abgelegt.

C 7 Orgelliteraturspiel

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Erarbeitung und Darstellung mittelschwerer Orgelliteratur verschiedener Stilepochen
- b) Unterrichtsform: • Einzelunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat oder Privatstudium
- Unterricht bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung: Zur Prüfung werden drei Werke aus verschiedenen Stilepochen vorbereitet, von denen eines choralgebunden sein soll. Zur Prüfung wird eine Liste mit sieben choralgebundenen Werken vorgelegt. Aus dieser Liste werden Stichproben ausgewählt.
- d) Prüfungsdauer: „Gottesdienstliches Orgelspiel“ und „Orgelliteraturspiel“ insgesamt bis zu 45 Min.
- e) Anmerkungen: Die Prüfung wird – außer im Falle eine Wiederholungsprüfung – regelmäßig gemeinsam mit der Prüfung im Fach „Gottesdienstliches Orgelspiel“ abgelegt.

C 8 Orgelkunde und Orgelliteraturkunde

- a) Angestrebte Lernergebnisse: • Kenntnis des technischen Aufbaus der Orgel
- Registerkunde
 - Kenntnis der Geschichte der Orgel sowie ihrer Musik
 - Stimmen einer Zungenpfeife (sofern nicht bereits in der D-Prüfung nachgewiesen)
- b) Unterrichtsform: Unterricht im Rahmen des Intensivkurses in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform: Mündliche Prüfung oder Klausur nach Entscheidung der Kursleitung bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
- d) Prüfungsdauer: Mündlich bis zu 20 Min. bzw. schriftlich bis zu 60 Min.

C 9 Musiktheorie/Tonsatz

- a) Angestrebte Lernergebnisse: • Sichere Kenntnisse der Harmonielehre sowie der Kirchentonarten und ihrer Transpositionen
- Spielen von Kadenzen, auch in weiter Lage; Spielen von einfachen Modulationen
 - Sichere Beherrschung des Kantionalsatzes
 - Kenntnis des Generalbasses
 - Kenntnis des zweistimmig-polyphonen Satzes
- b) Unterrichtsform: • Unterricht im Rahmen der Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
- Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik:
1. Schriftliche Prüfung: Kantionalsatz zu einem gegebenen Kirchenlied; Aussetzen eines leichten Generalbasses; Gegenstimme zu einem Kirchenlied (von den drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden)
 2. Mündliche Prüfung: Kenntnisse der Harmonielehre sowie der Kirchentonarten und ihrer Transpositionen; Spielen von Kadenzen, auch in weiter Lage; Spielen von einfachen Modulationen
- e) Prüfungsdauer: Schriftliche Prüfung: Klausur bis zu 120 Min.
Mündliche Prüfung: bis zu 10 Min.
- f) Anmerkungen: Für die Klausur kann – nur zur Kontrolle – mehrfach kurzzeitig ein Klavier genutzt werden.

C 10 Gehörbildung

- a) Angestrebte Lernergebnisse: • Sicheres Hören und Reproduzieren von Diastematik und Rhythmik einstimmiger Linien
- Leichte zweistimmige Musikdiktate
 - Hören von Intervallen, Drei- und Vierklängen, auch in Umkehrungen
- b) Unterrichtsform: • Unterricht im Rahmen der Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
- Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat
- c) Prüfungsform: Prüfung bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik:
1. Schriftliche Prüfung: melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig; Niederschrift einer kurzen Akkordfolge in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnungen
 2. Mündliche Prüfung: Erkennen von Intervallen, Tonleitern und Akkorden; Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel
- d) Prüfungsdauer: Schriftliche Prüfung: Klausur bis zu 45 Min.
Mündliche Prüfung: bis zu 10 Min.

C-FACHMODUL CHORLEITUNG

C 11 Chorleitung

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Selbstständiges Erarbeiten leichter bis mittelschwerer Chormusik
 - Differenziertes Dirigieren mittelschwerer Chormusik
 - Kenntnis chorischer Stimmbildung
- b) Unterrichtsform:
- Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat bzw. in den Regio-Verbünden
 - Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform:
- Praktische Prüfung mit Chor bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik: Einstudieren eines selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerkes sowie Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes; Einsingen/chorische Stimmbildung
- d) Prüfungsdauer:
- Bis zu 30 Min.
- e) Weitere Prüfungsvoraussetzung:
- Vorlage einer Liste mit drei Chorwerken, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Chor einstudiert worden sind.
- f) Anmerkungen:
- Die Aufgabenstellung erfolgt vier Tage vor der Prüfung
 - Die Prüfung wird – außer im Fall einer Wiederholungsprüfung – regelmäßig gemeinsam mit der Prüfung in den Fächern „Theorie der Chorleitung“ und „Stimmbildung/Sologesang“ abgelegt.

C 12 Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Kenntnis der Theorie der Chorleitung
 - Fähigkeit zur Darstellung eines Chorsatzes aus der Partitur am Klavier; dabei steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung für den Chor im Vordergrund
 - Chorliteratur- und Partiturfunde
- b) Unterrichtsform:
- Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik
 - Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat bzw. in den Regio-Verbünden
- c) Prüfungsform:
- Mündliche Prüfung im Anschluss an die Chorleitungsprüfung: Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück. Fragen zur Probenmethodik, zur Schlagtechnik und zur Phonetik. Darstellen eines Chorsatzes aus der Partitur am Klavier; Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch sowie Partiturfunde
- d) Prüfungsdauer:
- Bis zu 15 Min.
- e) Anmerkungen:
- Vorbereitungszeit für die Darstellung eines Chorsatzes aus der Partitur am Klavier: vier Tage
 - Die Prüfung wird – außer im Fall einer Wiederholungsprüfung – regelmäßig gemeinsam mit der Prüfung in den Fächern „Chorleitung“ und „Stimmbildung/Sologesang“ abgelegt.

C 13 Stimmbildung/Sologesang

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Sicherer Umgang mit der eigenen Stimme, Grundbegriffe der Stimmkunde und der chorischen Stimmbildung
- b) Unterrichtsform:
- Privatstudium
 - Ggf. zusätzlich Einzelunterricht bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik
- c) Prüfungsform:
- Praktische Prüfung bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik: solistischer Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder; Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung
- d) Prüfungsdauer:
- Bis zu 15 Min.
- e) Anmerkungen:
- Die Korrepetition in der Prüfung ist durch die Prüflinge selbst zu organisieren.
 - Die Prüfung wird – außer im Fall einer Wiederholungsprüfung – regelmäßig gemeinsam mit der Prüfung in den Fächern „Chorleitung“ und „Theorie der Chorleitung“ abgelegt.

C 9 Musiktheorie/Tonsatz (siehe Seite 31)

C 10 Gehörbildung (siehe Seite 31)

C-FACHMODUL KINDERCHORLEITUNG

C 14 Kinderchorleitung mit Kinderstimmgebung

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Selbständiges Erarbeiten und Anleiten mittelschwerer kinderstimmgerechter Literatur für Kinderchor, Methodik der Probentechnik, Grundbegriffe und Besonderheiten der Kinderstimmgebung
- b) Unterrichtsform:
- Einzel- und Gruppenunterricht in den Bezirken bzw. in bezirksübergreifenden (Kinder-)Chorleitungskursen
 - Hospitation und Assistenz bei einer hauptamtlichen Kinderchorarbeit, mind. 18 Probeneinheiten. (Anm.: Die assistierende Teilnahme an einer Singwoche kann mit 6 Probeneinheiten angerechnet werden.) Dabei mind. 4 Mal eigenverantwortliche Mitarbeit, auch im Bereich Stimmgebung, in Begleitung der Lehrkraft, wo möglich in verschiedenen Altersstufen.
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung beim zuständigen Bezirkskantorat oder einer anderen hauptamtlichen Kinderchorarbeit in der Landeskirche:
1. Einstudieren und Anleiten eines ein- oder mehrstimmigen Liedes mit einer Kinderchorgruppe
 2. Einsingen/chorische Stimmgebung
 3. Anleiten eines dem Kinderchor bekannten Stückes
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 30 Minuten inkl. chorischer Stimmgebung
- e) Weitere Prüfungsvoraussetzung: Repertoireliste von mind. 20 Kinderchorliedern (für verschiedene Altersstufen), auch einfache Mehrstimmigkeit
- f) Anmerkungen:
- Die Aufgabenstellung erfolgt vier Tage vor der Prüfung.
 - Die Prüfung wird gemeinsam mit der Prüfung in den Fächern „Singen und Sprechen“ und „Theorie der Kinderchorleitung/Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel“ abgelegt.

C 15 Stimmgebung / Gesang

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Grundlagen der Gesangstechnik und Besonderheiten der Kinderstimme. Sicherer Umgang mit der eigenen Singstimme
- b) Unterrichtsform: Privatstudium in Absprache mit dem/der ausbildenden Kantor*in/Bezirkskantor*in
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung beim zuständigen Bezirkskantorat oder einer anderen hauptamtlichen Kinderchorarbeit in der Landeskirche:
1. Begleiteter Vortrag zweier unterschiedlicher Stücke verschiedener Stilistik
 2. Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes aus EG oder Anhang
 3. Vortrag eines Sprechtextes
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 15 Min.
- e) Anmerkungen: Korrepetition ist durch die Prüflinge selbst zu organisieren.

C 16 Theorie der Kinderchorleitung/Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Kenntnis der wichtigsten Kinderchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen und kirchenjahreszeitlichen Gebrauch. Besonderheiten der Kinderstimme in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien. Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik; Kenntnis von Organisation und Elternarbeit. Kenntnis der Rechtsverhältnisse
- Fähigkeit zur Darstellung oder Begleitung eines Lied- oder Musicalsatzes aus der Partitur am Klavier oder einem anderen Harmonieinstrument. Die harmonische und rhythmische Hilfestellung für den Kinderchor steht im Vordergrund.
- b) Unterrichtsform: In bezirksübergreifenden Kursen der Regioverbünde.
Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel:
Einzelunterricht im Fach Klavier, Gitarre oder Akkordeon
- c) Prüfungsform: Mündliche und praktische Prüfung beim zuständigen Bezirkskantorat oder einer anderen hauptamtlichen Kinderchorarbeit in der Landeskirche
1. Darstellen und Begleiten eines Liedes oder Musicalsatzes aus der Partitur
 2. Vom Blatt Singen einfacher Chorstimmen
 3. Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimme
 4. Fragen zu Kinderchorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 15 Min.
- e) Anmerkungen: Vorbereitungszeit für die Darstellung einer Liedbearbeitung oder eines Singspielsatzes aus der Partitur am Klavier/Harmonieinstrument: vier Tage

C 9 Musiktheorie/Tonsatz (siehe Seite 31)**C 10 Gehörbildung (siehe Seite 31)**

C-FACHMODUL BLÄSERCHORLEITUNG

C 17 Bläserchorleitung

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Selbstständiges Erarbeiten leichter bis mittelschwerer Bläsermusik
 - Differenziertes Dirigieren mittelschwerer Bläsermusik
 - Kenntnis von Einblasübungen und bläsertechnischer Hilfestellung
- b) Unterrichtsform:
- Unterricht bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
 - Ggf. zusätzlich Einzel- oder Gruppenunterricht beim zuständigen Bezirkskantorat
- c) Prüfungsform:
- Praktische Prüfung: Einstudieren eines selbstständig vorbereiteten mittelschweren, zumindest teilweise polyphonen Stückes mit einem Bläserchor sowie Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes; Einblasen mit dem Bläserchor
- d) Prüfungsdauer:
- Bis zu 30 Min.
- e) Weitere Prüfungsvoraussetzung:
- Vorlage einer Liste mit drei Chorwerken, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Bläserchor einstudiert worden sind.
- f) Anmerkungen:
- Die Aufgabenstellung erfolgt vier Tage vor der Prüfung.
 - Die Prüfung wird – außer im Fall einer Wiederholungsprüfung – regelmäßig gemeinsam mit der Prüfung im Fach „Theorie der Bläserchorleitung“ abgelegt.

C 18 Instrumentalspiel (Blechblasinstrument)

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Sicheres Beherrschen eines Blechblasinstruments
 - Vom-Blatt-Spiel im Violin- und Bassschlüssel
- b) Unterrichtsform:
- Privatstudium
 - Unterrichtsangebot bei den Kursen der Badischen Posaunenarbeit
- c) Prüfungsform:
- Praktische Prüfung: Vortrag von zwei verschiedenartigen Solostücken (ggf. mit Begleitung) auf einem Blechblasinstrument; Vom-Blatt-Spiel von Bläserchorstimmen im Violin- und Bassschlüssel
- d) Prüfungsdauer:
- Bis zu 15 Min.
- e) Anmerkungen:
- Die Korrepetition in der Prüfung ist durch die Prüflinge selbst zu organisieren.

C 19 Theorie der Bläserchorleitung

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Kenntnis der Theorie der Bläserchorleitung
 - Literaturkunde
 - Instrumentenkunde
 - Notationskunde
 - Kenntnis der Geschichte der Posaunenchöre
- b) Unterrichtsform:
- Unterricht im Rahmen der Kurse der Badischen Posaunenarbeit
- c) Prüfungsform:
- Mündliche Prüfung im Anschluss an die Bläserchorleitungsprüfung: Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück. Fragen zur Probenmethodik und zur Schlagtechnik, Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik, Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur zur Anfängerausbildung, Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten; Instrumentenpflege, Kenntnis der Geschichte der Posaunenchöre, Kenntnis der wichtigsten Bläserchorliteratur und -sammlungen
- d) Prüfungsdauer:
- Bis zu 15 Min.
- e) Anmerkungen:
- Die Prüfung wird – außer im Fall einer Wiederholungsprüfung – regelmäßig gemeinsam mit der Prüfung im Fach „Bläserchorleitung“ abgelegt.

C 9 Musiktheorie/Tonsatz (siehe Seite 31)

C 10 Gehörbildung (siehe Seite 31)

C-FACHMODUL POPULARMUSIK

Mögliche Modulkombinationen:

Module 20.2 und 21.1 (Ensembleleitung als Pflichtfach, Instrumentalspiel als Schwerpunktfach) oder
Module 20.1 und 21.2 (Ensembleleitung als Schwerpunktfach, Instrumentalspiel als Pflichtfach) oder
Module 20.1 und 21.1 (beide Fächer als Schwerpunktfach)

C 20.1 Ensembleleitung (wahlweise Pop-/Gospelchor oder Band) als Schwerpunktfach

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Selbstständiges Einstudieren und Leiten von Pop-/Gospelchorsätzen bzw. Bandarrangements mittleren Schwierigkeitsgrades, bei Chorleitung zusätzlich Kenntnis der chorischen Stimmbildung
- b) Unterrichtsform:
- Unterricht im Rahmen der Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
 - Kurse der bzw. des Beauftragten für Popularmusik
 - Ggf. im Kirchenbezirk
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung mit Ensemble bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik: Einsingen mit dem Chor (nur bei Pop-/Gospelchorleitung); Einstudieren eines mittelschweren Pop-/Gospelchorsatzes bzw. eines mittelschweren Bandarrangements
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 30 Min.
- e) Weitere Prüfungsvoraussetzung: Vorlage einer Liste mit drei mittelschweren Chorsätzen bzw. Bandarrangements, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und mit einem Chor bzw. einer Band einstudiert worden sind
- f) Anmerkungen:
- Die Aufgabenstellung erfolgt vier Tage vor der Prüfung.
 - Die Auswahl des Ensembles (Pop-/Gospelchor oder Band) wird im Zeugnis vermerkt.

C 20.2 Ensembleleitung (wahlweise Pop-/Gospelchor oder Band) als Pflichtfach

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Selbstständiges Einstudieren und Leiten von Pop-/Gospelchorsätzen bzw. Bandarrangements leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades, bei Chorleitung zusätzlich Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung
- b) Unterrichtsform:
- Unterricht im Rahmen der Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik
 - Kurse der bzw. des Beauftragten für Popularmusik
 - Ggf. im Kirchenbezirk
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung mit Ensemble bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik: Einsingen mit dem Chor (nur bei Pop-/Gospelchorleitung); Einstudieren eines mittelleichten Pop-/Gospelchorsatzes bzw. eines mittelleichten Bandarrangements. Die Aufgabenstellung erfolgt vier Tage vor der Prüfung.
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 20 Min.
- e) Anmerkungen: Die Auswahl des Ensembles (Pop-/Gospelchor oder Band) wird im Zeugnis vermerkt.

C 21.1 Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) als Schwerpunktfach

- a) Angestrebte Lernergebnisse:
- Vortrag instrumentalsolistischer Stücke
 - Einführung und Begleitung von Gemeindeliedern
 - Fähigkeit zur Anwendung unterschiedlicher Stilikarten
- b) Unterrichtsform:
- Privatstudium
 - Ggf. zusätzlich bei den Ausbildungskursen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik
 - Ggf. im Kirchenbezirk
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik:
1. Gottesdienstliches Instrumentalspiel:
- a) Mit Vorbereitungszeit: Eigene Intonationen und Begleitsätze zu stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch oder anderen gebräuchlichen Liedsammlungen. Mindestens eines der Lieder muss nach einem notierten Satz gespielt werden.
- b) Ohne Vorbereitungszeit: Begleitung von Liedern nach Akkordsymbolen; Improvisation eigener Intonationen
- c) Spielen der liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes
2. Instrumental-Solospiel (fakultativ mit eigenem Gesang):
- a) Vortrag von drei mittelschweren Stücken in verschiedenen Stilen
- b) Zur Prüfung wird eine Liste mit sieben für den gottesdienstlichen Gebrauch geeigneten Stücken vorgelegt. Aus dieser Liste werden Stichproben ausgewählt.
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 35 Min.
- e) Anmerkungen:
- Die Aufgabenstellung erfolgt vier Tage vor der Prüfung.
 - Die Prüfungsbewertung wird für die unter c) 1. und c) 2. erbrachten Leistungen separat vorgenommen. Im Zeugnis wird eine Gesamtnote gebildet; die Einzelnoten für „Gottesdienstliches Instrumentalspiel“ und „Instrumental-Solospiel“ werden in Klammern auf dem Zeugnis vermerkt.

C 21.2 Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) als Pflichtfach

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Befähigung zum Vortrag mittelschwerer instrumentalsolistischer Stücke sowie zur Einführung und Begleitung von Gemeindeliedern in verschiedenen Stilen
- b) Unterrichtsform:
- Privatstudium
 - Ggf. zusätzlich bei den Ausbildungskursen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik
 - Ggf. im Kirchenbezirk
- c) Prüfungsform: Praktische Prüfung bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik:
1. Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher popularmusikalischer Solostücke (fakultativ mit eigenem Gesang)
2. Begleitung eines vorbereiteten und eines unvorbereiteten Liedes
3. Fließendes Akkordspiel unter Verwendung von Akkordsymbolen
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 20 Min.
- e) Anmerkungen: Die Aufgabenstellung zu c) 2. erfolgt mindestens vier Tage vor der Prüfung.

C 22 Stilkunde der Popularmusik

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Kenntnis der Geschichte und Stilikunden der Popularmusik, des Instrumentariums und des technischen Equipments typischer Bandbesetzungen
- b) Unterrichtsform: Unterricht bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik
- c) Prüfungsform: Mündliche Prüfung bei den Kursen im Akademie für Kirchenmusik
- d) Prüfungsdauer: Bis zu 15 Min.

C 23 Musiktheorie/Arrangement

- a) Angestrebte Lernergebnisse: Fähigkeit zur Erstellung praxistauglicher Arrangements; Kenntnis der Jazz- und Popharmonielehre
- b) Unterrichtsform: Unterricht im Rahmen der Ausbildungskurse in der Akademie für Kirchenmusik oder bei den Kursen der bzw. des Beauftragten für Popularmusik
- c) Prüfungsform: Schriftliche Prüfung bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik:
 - 1. Ausarbeiten eines einfachen, praxistauglichen Leadsheet-Arrangements (wahlweise mit Chorsatz) zu einer gegebenen Melodie
 - 2. Notation von Voicings zu gegebenen Jazz- bzw. Pop-typischen Akkordsymbolen und AkkordfolgenMündliche Prüfung bei den Kursen in der Akademie für Kirchenmusik:
 - 1. Spielen von II-V-I-Kadenzen
 - 2. Fragen zur Jazz-/Pop-Harmonielehre
 - 3. Spielen von Skalen (Pentatonik, Bluestonleiter, Kirchentonleitern)
- d) Prüfungsdauer:
 - Klausur bis zu 120 Min.
 - Mündliche Prüfung bis zu 10 Min.

C 10 Gehörbildung (siehe Seite 31)

Kirchenjahr

Advent

1 Macht hoch die Tür

Weihnachten

24 Vom Himmel hoch

44 O du fröhliche

Jahreswende

65 Von guten Mächten

Passion

85 O Haupt voll Blut und Wunden

98 Korn, das in die Erde

Ostern

99 Christ ist erstanden

103 Gelobt sei Gott im höchsten Thron

Himmelfahrt

123 Jesus Christus herrscht als König

Pfingsten

136 O komm, du Geist der Wahrheit

Gottesdienst

Eingang und Ausgang

170 Komm, Herr, segne uns

175 Ausgang und Eingang (Kanon)

Taufe und Konfirmation

200 Ich bin getauft auf deinen Namen

Abendmahl

225 Komm, sag es allen weiter

Biblische Gesänge

Psalmen und Lobgesänge

272 Ich lobe meinen Gott

Glaube - Liebe - Hoffnung

Loben und Danken

316 /317 Lobe den Herren, den mächtigen König

321 Nun danket alle Gott

324 Ich singe dir mit Herz und Mund

331 Großer Gott, wir loben dich

Angst und Vertrauen

361 Befiehl du deine Wege

362 Ein feste Burg ist unser Gott

Umkehr und Nachfolge

391 Jesu, geh voran

Geborgen in Gottes Liebe

408 Meinem Gott gehört die Welt

409 Gott liebt diese Welt

Frieden und Gerechtigkeit

432 Gott gab uns Atem, damit wir leben

665 Wir haben Gottes Spuren festgestellt

Morgen

440 All Morgen ist ganz frisch und neu

447 Lobet den Herren, alle, die ihn ehren

456 Vom Aufgang der Sonne (Kanon)

Abend

482 Der Mond ist aufgegangen

483 Herr, bleibe bei uns (Kanon)

Natur und Jahreszeiten

503 Geh aus, mein Herz, und suche Freud

511 Weißt du, wie viel Sternlein stehen

Die Kernlieder in alphabetischer Reihenfolge

All Morgen ist ganz frisch und neu	440
Ausgang und Eingang (Kanon)	175
Befiehl du deine Wege	361
Christ ist erstanden	99
Der Mond ist aufgegangen	482
Ein feste Burg ist unser Gott	362
Geh aus, mein Herz, und suche Freud	503
Gelobt sei Gott im höchsten Thron	103
Gott gab uns Atem, damit wir leben	432
Gott liebt diese Welt	409
Großer Gott, wir loben dich	331
Herr, bleibe bei uns (Kanon)	483
Ich bin getauft auf deinen Namen	200
Ich lobe meinen Gott	272
Ich singe dir mit Herz und Mund	324
Jesu, geh voran	391
Jesus Christus herrscht als König	123
Komm, Herr, segne uns	170
Komm, sag es allen weiter	225
Korn, das in die Erde	98
Lobe den Herren, den mächtigen König	316/317
Lobet den Herren, alle, die ihn ehren	447
Macht hoch die Tür	1
Meinem Gott gehört die Welt	408
Nun danket alle Gott	321
O du fröhliche	44
O Haupt voll Blut und Wunden	85
O komm, du Geist der Wahrheit	136
Vom Aufgang der Sonne (Kanon)	456
Vom Himmel hoch, da komm ich her	24
Von guten Mächten	65
Weißt du, wie viel Sternlein stehen	511
Wir haben Gottes Spuren festgestellt	665

KIRCHENMUSIK IN DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN



Landeskantor KMD Achim Plagge
Landeskirchlicher Beauftragter für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung
Hildastr. 8, 69115 Heidelberg
Tel.: 06221 189248; Fax: 06221 21876
achim.plagge@ekiba.de



LKMD Kord Michaelis
Landeskirchenmusikdirektor
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 9175-307; Fax: 0721 9175-25307
kirchenmusik@ekiba.de



KMD Prof. Johannes Michel
Stellvertr. Landeskirchenmusikdirektor
Werderplatz 16, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 412276; Fax: 0621 416963
kantorat.nordbaden@gmail.com



KMD Christoph Georgii
Landeskirchlicher Beauftragter für Populärmusik
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 9175-436; Fax: 0721 9175-25436
christoph.georgii@ekiba.de



LPW Heiko Petersen
Landesposaunenwart Südbaden
Brünnlesweg 4 b, 77654 Offenburg
Tel.: 0781 9484-575; Fax: 0781 9484-672
heiko.petersen@posaunenarbeit.de



LPW Armin Schaefer
Landesposaunenwart Nordbaden
Untere Schlossstraße 24, 76703 Kraichtal-Menzingen
Tel.: 07250 2083-288; Fax: 07250 2083-289
armin.schaefer@posaunenarbeit.de

BEZIRKSKANTORATE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN (Stand: 01.04.2022)

Adelsheim-Boxberg
Huyn-Soo Park, Schlossstr. 10, 74749 Rosenberg
Tel.: 06295 9298723, ssazo97@hotmail.com

Baden-Baden und Rastatt
Alain Ebert, Ludwig-Wilhelm-Str. 7, 76530 Baden-Baden
Tel.: 07221 906729, alain.ebert@gmx.de

Badischer Enzkreis
Susanne Fuierer, Rennfeldstr. 5, 75173 Pforzheim
Tel.: 07231 2801135, info@musik.stadtkirche-pforzheim.de

Breisgau-Hochschwarzwald
Susanne Konnerth, Schwarzwaldstr. 7, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 938186, bezirkskantarin@evbeka.de

Bretten-Bruchsal
Bärbel Tschochohei, Scharnhorststr. 3, 75015 Bretten, Tel.: 07252 84095, bezirkskantorat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de

Emmendingen
Jörn Bartels, Hebelstr. 2 a, 79312 Emmendingen
Tel.: 07641 931303, bezirkskantorat-em@gmx.de

Freiburg
Hae-Kyung Jung, Maienstr. 2, 79102 Freiburg
Tel.: 0761 70789321, kantorat.freiburg@kbz.ekiba.de

Heidelberg
KMD Michael Braatz-Tempel, An der Tiefburg 10, 69121 Heidelberg, Tel.: 06221 6560234, michael.braatz@ekihd.de

Hochrhein
Matthias Flierl, Waldtorstr. 5, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751 832714, Matthias.Flierl@kbz.ekiba.de

Karlsruhe
KMD Johannes Blumenkamp, Am Zwinger 5, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 40989553, blumenkamp@stadtkirche-durlach.de

Karlsruhe-Land
Anke Nickisch, Neuer Markt 9-11, 76275 Ettlingen, Tel.: 07243 7257-933, bezirkskantorat.karlsruhe-land@posteo.de

Konstanz
Michael Stadtherr, Schulstr. 13, 78462 Konstanz
Tel.: 07531 2848455, info@kultur-forum-lutherkirche.de

Kraichgau
Salome Hölzle, Pfarrstr. 5, 74889 Sinsheim, Tel.: 07261 9758137, bezirkskantorat.kraichgau@kbz.ekiba.de

Ladenburg-Weinheim
KMD Anne-Chr.+KMD Simon Langenbach, Stadtmühlgasse 12, 69469 Weinheim, Tel.: 06201 255739, Anne-Christine.Langenbach@kbz.ekiba.de / Simon.Langenbach@kbz.ekiba.de

Markgräflerland
KMD Christoph Bogon, Wehrer Str. 5, 79650 Schopfheim
Tel.: 07622 6848798, bogon@ekima.info

Mannheim
KMD Prof. Johannes Michel, Werderplatz 16, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 412276, kantorat.nordbaden@t-online.de

Mosbach
KMD Bernhard Monninger, Martin-Butzer-Str. 3, 74821 Mosbach
Tel.: 06261 67462735, bernhard.monninger@gmx.de

Neckargemünd-Eberbach
Andreas Fauß, Leopoldsplatz 3, 69412 Eberbach
Tel.: 06271 942554, andreas.fauss@kbz.ekiba.de

Ortenau / Region Kehl
Carola Maute, Friedhofstr. 1, 77694 Kehl
Tel.: 07851 496264, carolamaute@gmx.de

Ortenau / Region Lahr
Johannes Eppelein, Doler Platz 7, 77933 Lahr
Tel.: 07821 989113, johannes.eppelein@kbz.ekiba.de

Ortenau / Region Offenburg
KMD Traugott Fünfgeld, St.-Joseph-Str. 4, 77654 Offenburg
Tel.: 0781 9195566, t.fuenfgeld@t-online.de

Pforzheim
Wolfgang Bürck, Rennfeldstr. 5, 75173 Pforzheim
Tel.: 07231 2801135, info@musik.stadtkirche-pforzheim.de

Südliche Kurpfalz
KMD Detlev Helmer, Wiedemannstr. 11, 68723 Schwetzingen
Tel.: 06202 127242, detlev.helmer@kbz.ekiba.de

Überlingen-Stockach
Thomas Rink, Grabenstr. 2, 88662 Überlingen
Tel.: 07551 953737, rink.herdwangen@gmx.de

Villingen
Prof. Marius Mack, Mönchweilerstr. 6, 78048 Villingen
Tel.: 07721 845146, marius.mack@kirchenmusik-vs.de

Wertheim
Carsten Wiedemann-Hohl, Mühlenstr. 3-5, 97877 Wertheim
Tel.: 09342 38361, bezirkskantorat@kirchenbezirk-wertheim.de



EVANG. LANDESKIRCHE IN BADEN · AKADEMIE FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskirchlicher Beauftragter für die
kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung
KMD Achim Plagge

Akademie für Kirchenmusik · Hildastr. 8 · 69115 Heidelberg

Tel.: 06221 189248 · Fax: 06221 21876

akademie.kirchenmusik@ekiba.de (Anmeldung, allgemeine Fragen)

achim.plagge@ekiba.de (Fragen zur Ausbildung)

Die jeweils aktuelle Version dieser Broschüre kann heruntergeladen
werden unter www.akademie-kirchenmusik.de

Stand: April 2022